

Zeitschrift: Schweizerdeutsch : Zeitschrift für Sprache in der deutschen Schweiz
Herausgeber: Verein Schweizerdeutsch
Band: 17 (2009)
Heft: 2

Artikel: Namenstreit im Thurgau
Autor: Schwarzenbach, Ruedi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-961836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

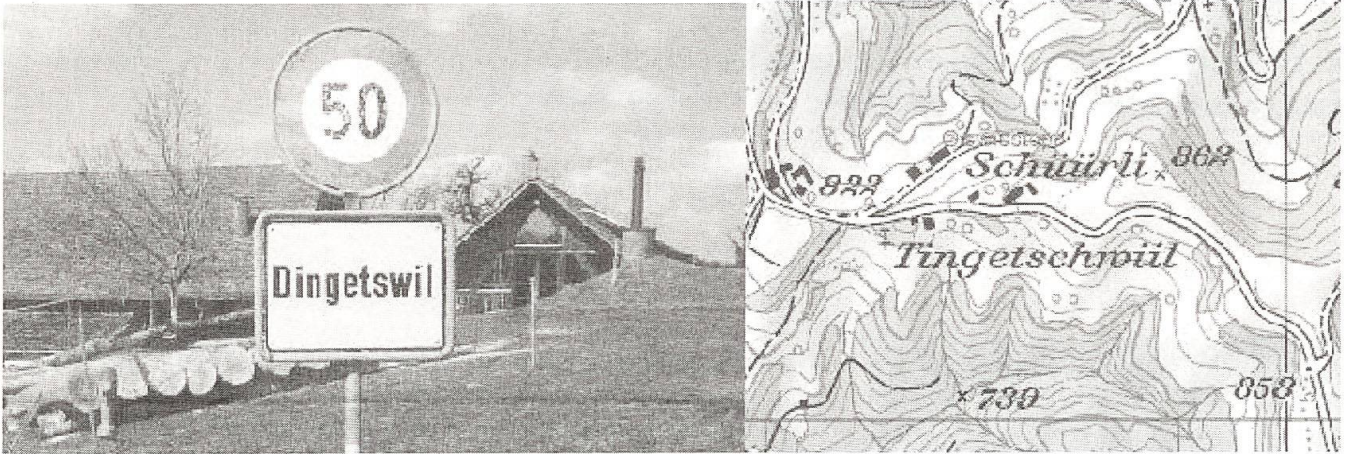
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Dingetswil oder Tingetschwii? Ortstafel und Landeskarte 1 : 25 000. BILD: GISpunkt HSR

Thurgau hält an Mundart-Ortsnamen fest

titelt TOP ONLINE in einer Meldung vom 7. August 2009 und schreibt:

Die Kantonsregierung will Orts- und Flurnamen im Rahmen der Vermessung weiterhin «mundartnah» festsetzen. Sie will aber künftig der breit geäusserten Kritik mehr Rechnung tragen.

Die Regierung hält fest, dass die Umbenennungen zwar mittlerweile nicht mehr vom Bund vorgeschrieben seien. Der Thurgau habe die früher geforderte Schreibweise aber bereits so konsequent umgesetzt, dass nur noch 500 der 10 000 Flurnamen noch nicht rechtskräftig festgesetzt seien. «Ein Kurswechsel im jetzigen Zeitpunkt wäre nicht zu rechtfertigen», schreibt die Regierung.

Im Rahmen der amtlichen Vermessung hat sich der Thurgau an eine 1938 vom Bundesrat erlassene Vorschrift gehalten, wonach Orts- und Flurnamen von geringer, lokaler Bedeutung in Anlehnung an die ortsübliche Aussprache geschrieben werden sollten.

NAMENSTREIT IM THURGAU

Ruedi Schwarzenbach

«Namenproblematik in Thurgauer Gemeinden»

«Geschichte Schreibweise Orts- und Lokalnamen»

Unter diesen Titeln sind im «GISpunkt HSR», einer Online-Publikation der Hochschule Rapperswil, zwei hilfreiche Dokumentationen erschienen, die anschaulich in dieses sprachliche Seilziehen zwischen Regierung und Bevölkerung einführen.

Demonstriert wird die Namenproblematik im Kanton Thurgau an Beispielen aus den Gemeinden Zihlschlacht-Sitterdorf und Sirnach, darunter den Namen

- Degenau *Tägenau*
- Dietenmoos *Dietemos, Dietemoos*
- Gloten *Gloote*
- Hohlenstein *Holestaa*
- Leutswil *Lütschwil, Lütschwii*
- Sonnenberg *Sunebärg*

Ausgelöst wurde die aktuelle Kontroverse durch die 2008 erlassene Verordnung des Bundes über die geographischen Namen (GeoNV), deren Grundsätze auf der folgenden Seite aufgeführt sind.

Sie löst die Weisung von 1948 über die Schreibung der Orts- und Lokalnamen auf den Landeskarten ab, nicht im Sinne von neuen Grundsätzen und durchgehenden Änderungen, sondern nach der Maxime, die Schreibweise von Orts- und Lokalnamen dürfe nur verändert werden, falls ein öffentliches Interesse geltend gemacht werden könne. Die Schreibung soll einfach und leicht lesbar sein und die eingebürgerten und allgemein akzeptierten Formen sollen unverändert bleiben.

«Geografische Namen und ihre Schreibweise dürfen nur aus öffentlichem Interesse geändert werden.» GeoNV 2008

VERORDNUNG ÜBER DIE GEOGRAFISCHEN NAMEN (GeoNV) vom 21. Mai 2008.

Zweck

Geografische Namen sollen im amtlichen Verkehr sowie in allen amtlichen Informationsträgern einheitlich verwendet werden.

Grundsätze

1. Geografische Namen sind einfach schreib- und lesbar und werden allgemein akzeptiert.
2. Sie werden, soweit möglich und sinnvoll, in Anlehnung an die Standardsprache (Schriftsprache) der Sprachregion formuliert.
3. Geografische Namen und ihre Schreibweise dürfen nur aus öffentlichem Interesse geändert werden.

Aus den Vollzugsregelungen

Das **Bundesamt für Landestopografie** erlässt **Regeln** für die geografischen Namen, insbesondere Regelungen für die Sprachregionen.

Der **Kanton** setzt eine **Nomenklaturkommission** ein. Die Nomenklaturkommission ist Fachstelle des Kantons für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung. Sie überprüft die Namen beim Erheben und Nachführen auf ihre sprachliche Richtigkeit und Übereinstimmung mit den Vollzugsregelungen nach Artikel 6.

Dazu auch: Thurgauer Namenbuch. Frauenfeld 2003, Band 1, Seite 39 ff.

Die Dokumentation «Geschichte Schreibweise Orts- und Lokalnamen» der Hochschule Rapperswil sieht Konflikte zwischen drei Ansprüchen an die geographischen Namen.

- Geographische Namen haben eine «pragmatische Funktion im Sinne von Geoinformationen». Namen sollen «adresstauglich», das heisst verständlich und eindeutig sein.
- Es gibt ein amtliches Interesse an der «Stabilisierung» der Namen. Wenn in der Gemeinde Wald ein Weiler in der Siegfriedkarte *Ried*, in der Landeskarte bis 1970 *Riet*, seither wieder *Ried* und im Übersichtsplan der Gemeinde wiederum *Riet* heisst, dann führt dies auf dem Grundbuchamt und in der Einwohnerkontrolle zu Unsicherheit und unnötigen Rückfragen.
- Es bestehe ein «sekundäres Interesse der Namenforscher, Historiker und Sprachwissenschaftler» an den Schreibungen der geographischen Namen. Für sie ist von Belang, ob die Schreibung *Glote* wirklich einen Kurzvokal meint oder eine Länge. Die mundartnähere Schreibung *Gloote* dagegen ist klar.

Zwei Faktoren fehlen in dieser Analyse:

Zum einen das Beharrungsvermögen der Namen, das sich aus ihrer Einmaligkeit ergibt. Ein Name ist nicht ein beliebig verwendbares Wort mit seiner Bedeutung (ein Appellativ), sondern ein Wort, das als Name einen Ort – und nur diesen Ort – meint, und zwar so lange, als man etwas von ihm wissen will.

Zum andern fehlt die starke Bindung der Bevölkerung an die Namen, die sie kennt, braucht und in ihre «Welt» aufgenommen hat. Er mag noch so schriftdeutsch oder noch so mundartlich geschrieben sein: So, wie sie ihn kennen und brauchen gelernt habe, so soll er bleiben. Wie der *Pfannenstiel* am Zürichsee, für den sich die Schreibung *Pfannenstil* der Landeskarte nicht durchgesetzt hat. Dieses Beharrungsvermögen der Namen und die Bindung ihrer Träger an die überlieferte Schreibung sind es, die zu Kontroversen führen, wie die Zeitungen sie jetzt aus dem Thurgau melden. ■